

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Budget und Controlling;  
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: eine Planstelle im „Höheren Dienst an Untersuchungsanstalten“ beim ILV Kärnten als Lebensmittelgutachter/in;  
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/ILV Kärnten: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in Teilbeschäftigung (80%) als Labortechniker/in;  
Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Spittal/Drau;  
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Laas

Stadt Villach: Stellenausschreibungen

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Marktgemeinde Gurk, der Gemeinde Krumpendorf, der Gemeinde Sittersdorf, der Gemeinde Weißensee, der Gemeinde Rangersdorf, der Gemeinde Stall, der Gemeinde Möbbling, der Gemeinde Diex

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Marktgemeinde Oberdrauburg, in der Marktgemeinde Seeboden, in der Marktgemeinde Finkenstein, in der Gemeinde Sittersdorf

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Obervellach, in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Marktgemeinde Lurnfeld, in der Gemeinde Globasnitz

#### Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragungen

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Wahlausschreibung

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Budget und Controlling

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung (bevorzugt HAK); sehr gute MS-Office-Anwenderkenntnisse (insbesondere Excel, Access); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung mit SAP; grundlegende Kenntnisse über strategisches und operatives Controlling; Kenntnisse im Bereich Kostenrechnung; Kenntnisse im Bereich Doppik und Kameralistik; gute Rechtschreibkenntnisse.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Verständnis bzw. Interesse für Kostenrechnung und das Arbeiten mit unterschiedlichen technischen Informationssystemen mitbringen. Die Bereitschaft zur selbstständigen Fortbildung und Einarbeitung in unterschiedliche Anwendungen, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, gute und offene abteilungsübergreifende Kommunikation mit Kollegen sowie effizientes und selbstständiges Arbeiten wird vorausgesetzt.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitwirkung in der Kosten- und Leistungsrechnung; Betriebswirtschaftliche Auswertungen in SAP und Aufbereitung in Datawarehouse und Excel; Hilfestellung bei Fragen hinsichtlich kostenrechnungstechnischer Kontierungen; Support und Wartung hinsichtlich des Produkt- und Leistungskataloges; Support und Wartung des Bereiches SAP-CO; Mitwirkung an der Gestaltung eines auf der Kostenrechnung basierenden Berichtswesens; Mitwirkung im operativen Verwaltungscontrolling.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle im „Höheren Dienst an Untersuchungsanstalten“ beim ILV Kärnten als Lebensmittelgutachter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratstudium in einer der angestrebten Tätigkeit entsprechenden Ausbildung, wie beispielsweise der Chemie, Biologie, Pharmazie, Medizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie oder Ernährungswissenschaften; gute EDV-Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Bewilligung zur Erstellung von Lebensmittelgutachten nach § 70 oder § 73 LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006) des Bundesministeriums für Gesundheit oder eine tierärztliche Physikatsprüfung; Erfahrung mit Lebensmittelproduktion und Lebensmitteltechnologie bzw. Erfahrung mit Labordiagnostik; Kenntnisse im Qualitätsmanagement nach ISO 17025 oder ISO 17020.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen über Erfahrung in der Führung von Mitarbeiter/innen sowie über Organisationsgeschick, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügen.

Tätigkeitsbeschreibung: Erstellung von Lebensmittelgutachten nach dem LMSVG; Erstellung von Prüfplänen für die Untersuchung von Lebensmitteln und Trinkwasser; Koordination von Laborabläufen im Zusammenhang mit der Prüfung von Lebensmittel- und Trinkwasserproben; Organoleptische Beurteilung von Lebensmittel- und Trinkwasserproben.

Wenn eine Bewilligung zur Erstellung von Lebensmittelgutachten nicht vorliegt, so hat die mehrjährige Ausbildung gemäß Lebensmittelgutachter Aus- und Weiterbildungsverordnung und Lebensmittelgutachterverordnung mit Dienstantritt zu beginnen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet als Karenzvertretung  
Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen

Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / ILV Kärnten

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in Teilbeschäftigung (80%) als Labortechniker/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Labortechniker/in, Hauptmodul Chemie; gute EDV-Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung mit der Analytik: IC, TOC, Wasserchemie; Erfahrung mit der Analytik von Feinstaub; Erfahrung mit Arbeiten im akkreditierten Labor (EN/ISO 17025:2017).

Tätigkeitsbeschreibung: Analytiker/in mit Schwerpunkt Trinkwasserchemie, IC, TOC; Bearbeitung von Feinstaubproben; Auskünfte am Wasserinfotelefon; Unterstützung der Laborbereichsleitung betreffend Qualitätsmanagement.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: dauernd in Teilbeschäftigung 80 % (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 15. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Spittal/Drau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau oder Hochbau; gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: mehrjährige fachliche Praxis als Bau- bzw. Projektleiter; mehrjährige Erfahrung bei der Projektierung von Straßenbauvorhaben; EDV-Kenntnisse – Windows, Excel, Word, Plateia, Auer; Praxis in der Erstellung, Durchführung und Abrechnung von Projekten; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: Bau- und Projektkoordinierung; Bauleitung – Projektabwicklung; Projektierung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Lieserhofen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 7. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

## Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium in Bauingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums; einschlägige Berufspraxis im Bauwesen (Kenntnisse über OIB Richtlinien, Hoch- und Tiefbau, Planung, Einreichplanung, Detailpläne, etc.); Fachkenntnisse für Brandschutz; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse über die Kärntner Bauordnung, Kärntner Bauvorschrift.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies Verantwortungsbewusstsein, strukturiertes Arbeiten, Belastbarkeit, lösungsorientiertes Denken, logisches und analytisches Denkvermögen, Ausdauer und Soziale Kompetenz aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Köchin/Koch

eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter für die Patientenverrechnung

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Abteilungssekretärin/Abteilungssekretär mit 75% und 100% Beschäftigungsausmaß

Für unseren Standort LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegeassistentinnen/-assistenten in Voll- und Teilzeitschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Sozialarbeiter/innen

in der Abteilung Jugendwohlfahrt (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.981,45

Software-Entwickler/in im Bereich Dokumentenmanagementsystem

in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.645,08

Software-Entwickler/in im Bereich Windows / .NET

in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.645,08

Abteilungsleiterin-Stellvertreter/in

in der Abteilung Abwasser (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.181,46

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise fin-

den Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/karriere](http://www.villach.at/karriere)

Die Bewerbungsfrist endet am 28. September 2021.

Villach, am 14. September 2021

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 9. September 2021

65. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten

Ausgegeben am 13. September 2021

66. Verordnung: Ironman Austria 2021; befristetes Schiffsfahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-56-1/32-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (41/C4/2019) eine Teilfläche von 630 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 380, KG Ehrenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (4/E4/2019) eine Teilfläche von 49 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 333/20, KG Waidmannsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (14/C6/2019) eine Teilfläche von 853 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 513/2, KG Blasendorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (13/D3/2019a) eine Teilfläche von 84 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 238/3, KG St. Martin bei Klagenfurt, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 107 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 238/1, KG St. Martin bei Klagenfurt, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5. (51/E4/2019) a) eine Teilfläche von 1.131 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 146/2, 146/5, 146/6, 146/7, 146/8, 146/9 und 148/3, KG Waidmannsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 3.666 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 971, 148/2, 144/1, 144/2, 144/3, 145/2, 146/1, 146/5, 146/6, 146/7, 146/8 und 146/9, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 656 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 148/3, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Sport-Freizeitanlage (§ 5 K-GplG 1995)



festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. September 2021, Zl. 03-Ro-125-1/21-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 26. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (10/2020) eine Teilfläche von ca. 505 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 423/2, KG St. Peter am Wallersberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (37a/2020) eine (westliche) Teilfläche von ca. 6.104 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/6, KG Ob der Drau, in Grünland-Park (§ 5 K-GplG 1995),

(37b/2020) eine Teilfläche von ca. 2.032 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/6, KG Ob der Drau, in Grünland-Tennisplatz (§ 5 K-GplG 1995),

(37c/2020) eine (östliche) Teilfläche von ca. 795 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 3/3, KG Ob der Drau, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-23-1/10-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 21. Juni 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (12/2020) eine Teilfläche von ca. 655 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 472/6, KG St. Michael, in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (3/2021) eine Teilfläche von 680 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 909/4, KG Penk, in Grünland – Garten (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Gurk**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-45-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 5. August 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2021 eine Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1134/3 und 1134/4, KG Gurk, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-62-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 18. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

(5/2019) die Fläche des Grundstückes Nr. 478/1, KG Drasing, im Ausmaß von 7.294 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Friedhof – Naturbestattungsanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sittersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-112-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1a/2020) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 794/1, 794/4, 796/3 und 798, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 34.097 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Pflanzenschaugarten in Grünland – Campingplatz – Freizeitgelände (§ 5 K-GplG 1995),

2. (1c/2020) die Fläche der Grundstücke Nr. 792/2 und 793/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 4.784 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Pflanzenschaugarten in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

3. (1d/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 798, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 9.732 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Pflanzenschaugarten in Grünland – Park (§ 5 K-GplG 1995),

4. (1e/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 794/1, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 412 m<sup>2</sup> von derzeit Ver-

kehrflächen – Parkplatz in Grünland – Campingplatz – Freizeitgelände (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißensee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-126-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 15. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2020) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 1103 und 1104, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 504 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Minigolf in Bauland – Kurgelände (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2. (2/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1325, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 1.596 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein (§ 5 K-GplG 1995),

3. (3/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 123/1, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Grünland – Bad / Wellness Anlage (§ 5 K-GplG 1995),

4. (5/2020) die Fläche des Grundstückes Nr. 100/2, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 755 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (7/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2287, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 99 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

6. (8/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 493 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Grünland – Bad / Wellness Anlage (§ 5 K-GplG 1995),

7. (10/2020) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 1549 und 1550/1, KG Techendorf, im Ausmaß von ca. 707 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rangersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-92-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 26. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2021 eine Teilfläche von 487 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 625 und 630/7, KG Lainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2021 eine Teilfläche von 424 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 671/1, KG Rangersdorf, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stall**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-114-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 8. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 eine Teilfläche von 1.122 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 310/2, KG Stall, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1b/2020 eine Teilfläche von 1.301 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 310/2, KG Stall, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mölbling**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-79-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 23. Juni 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2020) eine Teilfläche von 200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 660/1, KG Meiselding, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995),

2. (5/2020) eine Teilfläche von 596 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1722/2, KG Dielach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (6/2020) eine Teilfläche von 709 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 15/27, KG Meiselding, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Diex**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-16-1/9-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 8. Juni 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2020 eine Teilfläche von ca. 970 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 772, KG Diexerberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995) sowie

4b/2020 eine Teilfläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 777/1, 777/3, 776/3, 774/4, 773/2 und 773/1, alle KG Diexerberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 21. Juni 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 387/2, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.044 m<sup>2</sup> sowie

auf dem Grundstück Nr. 387/4, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.039 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Oberdrauburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberdrauburg hat mit Beschluss vom 20. Juli 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes auf den

Grundstücken Nr. 862/1 (Parzellenummer nach erfolgter Teilung 1483) und Nr. 862/2 (Parzellenummer nach erfolgter Teilung 1485, 1486, 1487, 1488), KG Oberdrauburg, im Ausmaß von 2.988 m<sup>2</sup> sowie

Grundstück Nr. 1066/2, KG Flaschberg, im Ausmaß von 634 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 29. April 2021 die Festlegung

des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 140/4, KG Seeboden, im Ausmaß von 1.356 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 19. August 2021 die Festlegung

eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1339/4, KG Faak, im Ausmaß von 860 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r



**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Sittersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf hat mit Beschluss vom 9. Juli 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 708/1, KG Rückersdorf, im Ausmaß von ca. 1.003 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Obervellach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach hat mit Beschluss vom 6. Juli 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 585/8 (neu: 585/8 und 585/16), KG Söbriach, im Ausmaß von 926 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 21. Juni 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf den Grundstücken Nr. 1056/1 und 1056/7, KG Feistritz, im Ausmaß von 1.683 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Lurnfeld**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat mit Beschluss vom 29. Juli 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 445/1, KG Pusarnitz, im Ausmaß von 2.118 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. September 2021, Zl. 03-Ro-37-3/2-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17. Juni 2021, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Wackendorf, im Ausmaß von 4.000 m<sup>2</sup> (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e i l n e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 597/1, einliegend in der EZ 62 KG 73417 Sachsenburg, im Ausmaß von 4.727 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 118.175,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 598/2, einliegend in der EZ 17 KG 73417 Sachsenburg, im Ausmaß von 3.434 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 85.850,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des aus dem Waldgrundstück 833/2 neu gebildete Grundstück 833/8, einliegend in der EZ 448 KG 73417 Sachsenburg, im Ausmaß von 6.432 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 160.800,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 591 (Wald) und 592 (Wald, Sonst.) je KG 73417 Sachsenburg, einliegend in der EZ 318 KG 73414 Obergottesfeld, im Ausmaß von 2.948 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 73.700,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des aus dem Grundstück 1027/1 neu gebildeten Grundstückes 1027/4, des Grundstückes 1025, mit den sich darauf befindlichen Gebäuden, sowie des Grundstückes 1026/3, einliegend in der EZ 126 KG 73005 Kremsbrücke, im Ausmaß von 137,6235 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 389 KG 73313 Zandlach, im Ausmaß von 9.607 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 67.249,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung betreffend die Liegenschaften EZ 86 KG 73313 Zandlach, im Ausmaß von 4.420 m<sup>2</sup>, EZ 347 KG 73313 Zandlach, im Ausmaß von 1.667 m<sup>2</sup>, sowie EZ 369 KG 73313 Zandlach, im Ausmaß von 1,3154 ha und dem darauf befindlichen Wohnhaus Rottau 4 samt Nebengebäuden, zum Kaufpreis von € 135.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Überlandgrundstückes 1312 (Wald) KG 73115 Oberdrauburg, einliegend in der EZ 21 KG 73108 Flaschberg, im Ausmaß von 7.290 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 15.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vulgo „BöBeckhof“ bzw. „Bichelbauer“, zu welchem die Liegenschaft EZ 71 KG 73302 Flattach, im Ausmaß von 3,4027 ha, samt dem darauf befindlichen Gebäude Waben 2 und 4/48 Anteilsrechte am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Nachbarschaft Waben EZ 80, sowie die Liegenschaft EZ 72 KG 73302 Flattach, im Ausmaß von 3,8689 ha und 7/48 Anteilsrechte am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Nachbarschaft Waben EZ 80 gehören, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 212/1, 212/2, 215/2 (je Wald), 216, 217 (je LN und Wald), 218, 219/1, 219/2 und 1474 (je LN), einliegend in der EZ 24 KG 73414 Obergottesfeld, im Ausmaß von 6,4519 ha, zum Kaufpreis von € 912.779,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 443/21 (Wald/Sonstige) und 443/23 (Wald), einliegend in der EZ 49 KG 73203 Kaning, im Ausmaß von 1,3482 ha, zum Kaufpreis von € 10.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 251 und EZ 263 je KG 73413 Molzbichl, im Ausmaß von 7.511 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 150.220,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 604 Gb 73208 Matzelsdorf, bestehend aus dem Grundstück 27 (LN), im Ausmaß von 5,639 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 45.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 220 Gb 73308 Obervellach, im Ausmaß von 1,2199 ha, zum Kaufpreis von € 35.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 7. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

a) der Grundstücke 736 Wald, 734, 735 und 740 je LN im Ausmaß von 5.558 m<sup>2</sup> der Liegenschaft EZ 99 KG 75001 Egg;

b) die Grundstücke 2130/2 Wald KG 75002 Görtschach, 48/4 LN Wald, 128/2 LN, 128/3 Wald und 128/7 LN je KG 75012 Nampolach im Ausmaß von 1 ha 656 m<sup>2</sup> der Liegenschaft EZ 12 KG 75012 Nampolach und des Grundstückes 44 Wald im Ausmaß von 1.828 m<sup>2</sup> der Liegenschaft EZ 9 KG 75012 Nampolach sowie 2/521 Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft Dellacheralpe EZ 163 KG 75001 Egg;

bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen eines Monats nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 9. September 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:  
Der Vorsitzende:  
Dr. P a n s i

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Kärntner Landesfeuerwehrverband  
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Kundmachung

Aufgrund des Auslaufens des Wahlabschnittes erfolgt gemäß §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 1 und § 37 K-FWG 1990, LGBl.Nr. 48/1990 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 2 K-FWG 2021, LGBl.Nr. 32/2021, und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24. Februar 2009 und des Umlaufbeschlusses des Landesfeuerwehrausschusses vom 8. September 2021 die Ausschreibung der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter.

Die Wahlberechtigten (§§ 36 Abs. 1 und 37 K-FWG 1990) werden ersucht, sich zur Wahlhandlung am Freitag, dem 22. Oktober 2021, um 18.00 Uhr, im Kärntner Landesfeuerwehrverband, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einzufinden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. September 2021

Für den Landesfeuerwehrausschuss:  
Der Vorsitzende:  
LBD Ing. Rudolf R o b i n  
Landesfeuerwehrkommandant



---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.